

Reisepass / Personalausweis für ein Kind - Antrag

(Bitte Hinweise und Erläuterungen, Seite 2 und 3, beachten)

1. Beantragtes Dokument:

Reisepass

Personalausweis

2. Angaben zum Kind:

Familienname:	
Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen):	
Geburtsdatum:	
Größe / Augenfarbe:	cm /
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeiten:	deutsch/
PLZ, Wohnort:	
Straße, Haus-Nr.:	
Bitte beachten Sie: Ihr Kind muss bei der Antragstellung zur Prüfung der Identität zwingend anwesend sein	

3. Angaben zu den Eltern/gesetzlichen Vertretern:

Angaben zur Mutter:	
Familien- und Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Angaben zum Vater/gesetzlichen Vertreter:	
Familien- und Vorname	
Geburtsdatum und Geburtsort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	

Datum, Unterschrift Mutter

Datum, Unterschrift Vater/gesetzl. Vertreter

Bitte vergessen Sie nicht, folgende Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Kinderreisepass/Personalausweis des Kindes
- 1 Lichtbild (siehe Nr. 3 des Hinweisblatts)
- Personalausweis / Reisepass beider sorgeberechtigter Elternteile
- Sorgerechtsbeschluss/Alleinsorgemitteilung / Verfügung über Aufenthaltsbestimmungsrecht

Gebühr für die Ausstellung: Reisepass 37,50 € / Personalausweis 27,60 €

Hinweise und Erläuterungen zum Reisepass/ Personalausweis für ein Kind - Antrag

1. Zustimmung der Sorgeberechtigten:

Für die Ausstellung eines Reisepasses für ein Kind bzw. für die Ausstellung eines Personalausweises (vor Vollendung des 16. Lebensjahres) ist grundsätzlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Ausstellung für Kinder verheirateter Eltern von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.

Bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben und nicht nur vorübergehend getrennt leben oder geschiedenen sind, ist grundsätzlich nur die Zustimmung des Elternteils erforderlich, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist. Gleiches gilt für nicht miteinander verheiratete Eltern, die die gemeinsame Sorge durch eine Sorgeerklärung beurkundet haben.

In Zweifelsfällen und bei Antragstellung des Elternteils, bei dem das Kind nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, ist die Zustimmung beider Elternteile zu fordern.

Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so genügt grundsätzlich dessen Zustimmung. In Zweifelsfällen können Nachweise über das Sorgerecht bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei der Antragstellung erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Antragstellung in einem der unten genannten Bürgerbüros. Nachweise können sein:

- eine Alleinsorgemitteilung des Jugendamtes
- ein rechtskräftiges Urteil oder Beschluss über das Sorgerecht
- eine Bestallung als Vormund
- eine gerichtliche Verfügung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht

2. Überprüfung der Identität:

Bei der Antragstellung - vorausgesetzt der Antrag ist vollständig ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben - genügt die Anwesenheit nur eines Elternteils. Zur Überprüfung der Unterschriften und insbesondere der Identität des bei der Antragstellung nicht anwesenden Elternteils, ist die Vorlage von Identitätsnachweisen (Personalausweis oder Reisepass) beider Elternteile erforderlich. Ihr Kind muss bei der Antragstellung zur Prüfung der Identität zwingend anwesend sein. Ab dem 6. Lebensjahr sind für die Ausstellung des Reisepasses Fingerabdrücke abzugeben und ab dem 10. Lebensjahr ist die Unterschrift des Kindes im Reisepass bzw. im Personalausweis erforderlich.

3. Anforderungen an das Lichtbild:

Seit 1. Mai 2025 werden nur noch digitale Passbilder akzeptiert. Diese können gebührenpflichtig direkt im Einwohnermeldeamt erstellt werden. Alternativ können die Passbilder auch von einem zertifizierten Fotostudio oder Drogeriemarkt angefertigt werden. Hier muss der gedruckte Data-Matrix-Code zum Termin mitgebracht werden.

Wichtig: Die Geräte im Einwohnermeldeamt sind nicht für Kleinkinder geeignet. Wir empfehlen hierfür, die Lichtbilder von einem Fotodienstleister aufnehmen zu lassen.

Selbstverständlich steht Ihnen das Einwohnermeldeamt für Fragen zur Verfügung.

Datenschutzhinweis zum Reisepass/ Personalausweis für ein Kind - Antrag

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Einwohnermeldeamt

Rathausplatz 2

92318 Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 09181/255-0

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Datenschutzbeauftragter

Rathausplatz 2

92318 Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 09181/255 243

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Reisepass/Personalausweis-Antrag der gesetzlichen Vertreter § 6 PassG bzw. § 9 PAuswG.

Weitergabe von Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach §§ 6a PassG und 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Neumarkt i.d.OPf. so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Lösung nach 5 Jahren nach Ablauf des Dokuments gemäß § 21 PassG bzw. § 23 PAuswG.

Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokuments zu löschen (§§ 21 PassG und 12 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Lösung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Neumarkt i.d.OPf., ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 6 PassG bzw. § 9 PAuswG sind die Daten der gesetzlichen Vertreter zur Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises erforderlich.

Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter bei der Beantragung des Reisepasses/Personalausweises.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nach Aushändigung besteht kein Widerrufsrecht mehr.